

Preise für Netznutzung und Abgaben

Gültig ab 1. Januar 2025

Netznutzung Industrie NNI-HS 2025 (Hochspannung)

Das Preispaket «**Netznutzung Industrie NNI-HS**» beinhaltet die Abgeltungen für Netznutzung und Abgaben und gilt für alle Verbrauchsstellen mit einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr und einem Hochspannungsanschluss (17 kV), was eine eigene Transformationenstation des Kunden voraussetzt.

Die **Netznutzung** umfasst die Benützung der Netzinfrastruktur, um den Strom von der Erzeugung (Kraftwerke im In- und Ausland) über die verschiedenen Netzebenen zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jeder Kunde gemäss dem Nutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Preispaketes NNI-HS werden ein monatlicher Leistungspreis in Franken sowie ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Die Kosten der **Energie** richten sich nach dem gewählten Stromprodukt gemäss Preisblatt "**Preise für den Energie-Bezug**" für Kunden in der Grundversorgung oder gemäss individuellem Energieliefervertrag für Marktkunden. Marktkunden ohne gültigen Energieliefervertrag beim EWR oder Dritten, werden gemäss Tarifblatt "**Ersatzversorgung für Kunden mit freiem Netzzugang**" beliefert.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2025 bis auf weiteres. Die Preise und die Allgemeinen Bestimmungen können durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

Ablese- und Abrechnungszyklus

Monatlich oder quartalsweise, wird vom EWR festgelegt.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8.1%. Sämtliche Preise in CHF bzw. Rp./kWh.

Preise	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Netznutzung		
Leistungspreis (CHF/kW)		
Monatliches Leistungsmaximum pro kW	12.20	13.19
Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Hochtarif	2.75	2.97
Niedertarif	2.75	2.97
Swissgrid (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung Übertragungsnetz	0.55	0.59
Winterreserve (Rp./kWh)		
Gemäss Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (WResV, SR 734.722)	0.23	0.25

Abgaben

Netzzuschlag (Rp./kWh)		
Abgabe gemäss Energiegesetz	2.30	2.49
Gemeinwesen (Rp./kWh)		
Abgabe an Gemeinde	(Siehe Erläuterungen)	

Allgemeine Bestimmungen

1. Tarifzeiten für Netznutzung und Energiebezug

Hochtarif	Montag – Freitag je	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Montag – Samstag je	20.00 – 07.00 Uhr
	Samstag – Montag	13.00 – 07.00 Uhr

Das EW Romanshorn ist berechtigt aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend zu verschieben.

2. Preiskategorien

Die Einteilung in die jeweilige Preiskategorie erfolgt aufgrund der Verbrauchszahlen des Vorjahres.

3. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

4. Blindenergiebezug

Das EW Romanshorn behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist dieser grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges ($\cos \phi = 0,92$), wird der Blindenergie-Überbezug zeitunabhängig verrechnet. Derzeit wird auf die Verrechnung von Blindenergiebezug verzichtet.

5. Abgaben an Gemeinwesen

Die Abgabe richtet sich nach den vertraglichen Bestimmungen zwischen dem EW Romanshorn und der jeweiligen politischen Gemeinde im Versorgungsgebiet des EWR.

Derzeit beträgt diese in:

	exkl. MwSt	inkl. MwSt
Romanshorn	0.15 Rp./kWh	0.16 Rp./kWh
Uttwil	0.15 Rp./kWh	0.16 Rp./kWh
Salmsach	0.00 Rp./kWh	0.00 Rp./kWh

6. Gesetzliche Abgaben

6.1 Netzzuschlag

Gemäss Energiegesetz Art. 35 wird ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt erhoben. Dieser Zuschlag dient der Finanzierung der Förderung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern, des Gewässerschutzes und weiterer Massnahmen. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser Abgabe fest.

6.2 Winterreserve

Der Bundesrat hat als Massnahme gegen eine drohende Strommangellage unter anderem die Bildung einer Winterreserve vorgesehen und hierzu eine entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt. Die Kosten der Winterreserve haben die Endverbraucher zu tragen.

6.3 Weitere gesetzliche Abgaben

Sollten weitere gesetzliche Abgaben beschlossen und eingeführt werden,

werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

7. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht über die Endverteiler den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Der Betrag wird durch Swissgrid jährlich festgesetzt.

Die Abgaben gemäss Punkt 6 und die Kosten für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 7 sind für das EW Romanshorn reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und weiterzuleiten sind.

8. Marktkunden

Kunden, die am freien Strommarkt teilnehmen, können ihren Energielieferanten frei wählen. Sie sind dafür verantwortlich, ihren Energiebedarf durch Einkäufe zu decken.

Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Strommarkt ist ein jährlicher Energieverbrauch von mindestens 100'000 kWh. Kunden, die aus der Grundversorgung in die Marktversorgung übergetreten sind, haben gesetzlich kein Recht auf Rückkehr in die Grundversorgung.

Beginn, Dauer und Umfang der Energielieferung sind im individuell vereinbarten Vertrag festgelegt.

Stellt das EW Romanshorn fest, dass eine Energielieferung aus dem Netz des EWR ohne gültigen Liefervertrag mit dem EWR oder mit Dritten erfolgte, liefert das EWR die Energie im Rahmen einer Notversorgung entsprechend dem Tarif «Ersatzversorgung für Kunden mit freiem Netzzugang».

Wird die Energielieferung im Rahmen der Netznutzung unterbrochen, erfolgt keine Entschädigung durch das EWR, für allfällig daraus entstandene Mehrkosten durch den Mehr- oder Minderbezug.

9. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie», insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz sowie den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes.

11. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Mit dem Bezug von Elektrizität aus dem Netz des EWR entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen Kunde und EWR. Die vorliegenden Tarife und die allgemeinen Bestimmungen gelten somit als akzeptiert.